

Mitteilung des Senats

vom 4. November 1908.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|----------|
| 1. Erteilung des Anspruches auf Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Syndiker der Handelskammer | S. 1213. |
| 2. Schadenersatzanspruch von Georg L. Becker | " 1214. |

1. Erteilung des Anspruches auf Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Syndiker der Handelskammer.

Den Syndikern der Handelskammer steht bekanntlich, obgleich sie nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 sind, auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Ruhegehalt zu, ein Anspruch, der ihnen bereits durch das Pensionsgesetz vom 3. Juli 1855 verliehen worden und demgemäß auch durch das Beamtengesetz vom 23. Dezember 1874 aufrecht erhalten war.

Wenngleich für den Anspruch auf Witwen- und Waisengelder, wie er durch das Gesetz vom 10. Juli 1892 geregelt worden ist, der Anspruch auf Ruhegehalt die Voraussetzung und dessen Betrag für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder die Grundlage bildet, so hat doch die Gesetzgebung für die Syndiker der Handelskammer bisher diese Konsequenz nicht gezogen, obgleich sie es für den Konsulenten der Gewerbekammer durch das Gesetz vom 10. Juli 1894 getan hat. Der Grund liegt darin, daß die Handelskammer nicht, wie es die Gewerbekammer seiner Zeit für ihren Konsulenten getan hat, einen entsprechenden Wunsch zu Gunsten der Syndiker geäußert hat. Jetzt ist dies geschehen, und es liegt nach dem Erachten des Senats kein Grund vor, den Syndikern eine Wohlthat vorzuenthalten, die dem Konsulenten der Gewerbekammer gewährt worden ist, wenngleich auch er kein Beamter im Sinne des Beamtengesetzes ist.

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich mit dem Erlasse eines Gesetzes, wie es nachstehend formuliert ist, einverstanden zu erklären, indem er noch darauf aufmerksam macht, daß es für die Anwendung des § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892 auf die Syndiker an der erforderlichen Voraussetzung fehlt, da dieselben erst nach dem Jahre 1892 in ihr Amt eingetreten sind.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892 (Gesetzblatt Seite 193). Anlage.

Vom 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 1 des in der Überschrift genannten, durch das Gesetz vom 10. Juli 1894 ergänzten und durch das Gesetz vom 6. Juli 1898 abgeänderten Gesetzes (Gesetzblatt von 1894 Seite 239 und von 1898 Seite 75), findet entsprechende Anwendung auf die Syndiker der Handelskammer.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Schadenersatzanspruch von Georg L. Becker.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am 25. August d. J. kam auf der Kaiserbrücke ein Pferd des Dampfwaschanstaltsbesizers G. L. Becker, wohnhaft auf dem Bohnenkamp Nr. 60/62, zu Schaden und mußte getötet werden. Becker verlangt vom Staate Schadenersatz und berechnet diesen auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses nach Abzug des 100 M. betragenden Schlachtwertes auf 700 M.

Der Tatbestand ist folgender: Am genannten Tage gegen 6 Uhr abends wich auf der Kaiserbrücke ein zweispänniges Fuhrwerk des Becker einem entgegenkommenden Straßenbahnwagen aus. Hierbei rutschte das rechtsseitige Pferd aus und stieß mit dem rechten Hinterhuf gegen den Schrammbalken. Der Huf des Pferdes wurde hierbei durch einen am Schrammbalken vortretenden Eisenteil aufgespleißt und es trat sofort eine starke Blutung der verletzten Stelle ein. Das Pferd wurde mittels des Ambulanzwagens der Feuerwehr nach dem Schlachthof geschafft, wo alsbald die Notschlachtung an ihm vorgenommen werden mußte.

An dem Unfall trägt wohl die Schrammbalkenkonstruktion die Hauptschuld. Die beiden hölzernen Schrammbalken, die auf Brücken den Saumsteinen der Straße entsprechen, d. h. die Fahrbahn von den Fußwegen trennen und hier überdies die Hauptträger der Brücke gegen die Fuhrwerke schützen, sind auf der Kaiserbrücke zur besseren Erhaltung mit dünnem Eisenblech (5 mm) bekleidet. Bei dem sehr lebhaften Wagenverkehr der Kaiserbrücke ist es unausbleiblich, daß dieses Blech durch das häufige Heranscheuern der Wagenräder dünner wird und gelegentlich reißt, wobei an der Rißstelle ein Vortreten von Blechteilen entstehen kann. Besonders leicht können Zerstörungen, die zu ähnlichem Vortreten von Blechteilen Anlaß geben, an solchen Stellen einsetzen, wo das Blech für Entwässerungszwecke durchlöchert ist. Wenn nun auch solche Stellen im Unterhaltungsbetrieb der Brücke von Fall zu Fall ausgebessert werden, so ist doch denkbar, daß kurz vor dem in Rede stehenden Unfall an der Unfallstelle ein Riß der beschriebenen Art durch Stoß von Wagenrädern entstanden ist, oder auch, daß das verunglückte Pferd in seinem Sturz das Blech beschädigt hat. Wie dem nun auch sei, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Verletzung des Hufes durch vortretende Blechteile der Schrammbalkenkonstruktion veranlaßt ist, und daß infolgedessen der Staat beim vorliegenden Unfall für haftbar erachtet werden kann.

Die Baudeputation hat sich auf diesen Standpunkt gestellt und die Forderung von Becker als berechtigt anerkannt.

Demgemäß beantragt die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den Betrag von 700 M. auf außerordentliche Ausgaben des Straßenbaues zur Abfindung von Becker nachzubewilligen.

Ein Unfall, wie der vorliegende, ist seit dem 34jährigen Bestehen der Kaiserbrücke noch nicht vorgekommen und dürfte fraglos auf das Zusammentreffen ungünstiger Umstände zurückzuführen sein. Da eine Wiederholung wenig wahrscheinlich erscheint, so glaubt die Deputation von einer Abänderung der Schrammbalkenkonstruktion, die mit einem Kostenaufwand von 3—4000 M. verknüpft sein würde, absehen zu sollen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasnow.** (gez.) **W. Voettcher.**